

Geheimhaltungsvereinbarung

im Rahmen der Anfertigung einer „externen“ Abschlussarbeit

zwischen

1.)
.....
.....
.....

(bitte Name und Anschrift der Firma hier einfügen, ggf. konkrete Personen benennen)

- nachfolgend Vertragspartner zu 1.) genannt -

und

den im Folgenden näher bezeichneten Mitgliedern der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

2.) (Name des Studierenden der FH W-S einfügen)
..... (Name des Hochschulbetreuers einfügen)
..... (nachfolgend ggf. weitere Personen bezeichnen, denen
..... vertrauliche Informationen zugänglich werden sollen)

- nachfolgend Vertragspartner zu 2.) genannt -

Herr/ Frau fertigt in der o.g. betrieblichen Einrichtung eine Abschlussarbeit zum Thema an.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen der jeweils anderen Einrichtung, die den Vertragspartnern zu 1.) und 2.) im Rahmen der Anfertigung der o.g. Abschlussarbeit zugänglich werden, vereinbaren die Vertragspartner:

§ 1 Geheimhaltung

Alle Informationen und Unterlagen wissenschaftlicher, technischer oder geschäftlicher Art der Vertragspartner, die im Rahmen der Erstellung der Abschlussarbeit bekannt werden und als vertraulich erkennbar oder so bezeichnet sind, werden die Vertragspartner Dritten nicht zugänglich machen. Eine Weitergabe an die entsprechenden Prüfungsorgane im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zulässig.

§ 2 Ausnahmen

Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die betreffende Information:

- a) allgemein zugänglich ist,
- b) ohne Verschulden der Vertragspartei allgemein bekannt wurde,

- c) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde oder
- d) bei der betreffenden Vertragspartei bereits vorhanden ist.

Herr/ Frau ist berechtigt, Arbeitsergebnisse in der jeweiligen Prüfungsarbeit aufzuführen und bei der jeweils zuständigen Stelle in der Weise einzureichen, dass den insoweit einschlägigen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses Genüge getan ist. Die anzuwendenden Prüfungsordnungen haben im Hinblick auf die Vertraulichkeitsverpflichtung stets Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen.

§ 3 Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung beginnt ab Unterschrift der Vertragspartner unter diese Vereinbarung.

Sie gilt für die Zeit der Anfertigung der Abschlussarbeit

- sowie für die Dauer von 1 Jahr nach Beendigung der Abschlussarbeit
 - sowie für die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung der Abschlussarbeit
 - sowie für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Abschlussarbeit
- (gewünschte Dauer bitte ankreuzen)

§ 4 Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 5 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder einer Lücke soll in erster Linie von den Vertragspartnern eine Regelung vereinbart werden, die dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

.....
(Datum)

.....
.....
.....
.....
.....

(Unterschrift aller Mitglieder der FH W-S, die an der Vereinbarung teilnehmen)

.....
.....
.....
.....
.....

(Unterschrift der Angehörigen der Firma, die an dieser Vereinbarung teilnehmen)